



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung



Neues Denken ist gefragt

Agenda der Wirtschaftsprüferkammer zur Reform der Abschlussprüfung

Verbesserung der Prüfungsqualität und Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer benötigen einen ganzheitlichen Ansatz. Durch eine kreative Kombination verschiedener Instrumente und deren differenzierte Anwendung könnten die Ziele erreicht werden:

Kombination aus Mehrjahresbestellung, externer Rotation, Joint Audit und qualitätssichernder Entgeltregelung¹

➤ **Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse**

- Die Wirtschaftsprüferkammer fordert eine Kombination der nachfolgenden vier Instrumente: Langjährige Mehrjahresbestellung mit externer Rotation (beispielsweise zehn Jahre) in Verbindung mit einer qualitätssichernden Entgeltregelung unter Einschluss einer Regelung zum verpflichtenden Joint Audit.
- Die Wirtschaftsprüferkammer lehnt die externe Rotation sowie verpflichtende Joint Audits als isolierte Instrumente ab.

➤ **Übrige gesetzliche Abschlussprüfungen**

- Die Wirtschaftsprüferkammer sieht eine langjährige Mehrjahresbestellung in Kombination mit einer qualitätssichernden Entgeltregelung als zielführend, ausreichend und verhältnismäßig an.

Im Hinblick auf § 57 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung wird angemerkt, dass im Rahmen von Konsultationsrunden mit Vertretern des gesamten Berufsstandes festgestellt wurde, dass der hier vorgestellte Vorschlag im Hinblick auf die externe Rotation vor allem von den Vertretern der „Big Four“ nicht mitgetragen wird. Vor dem Hintergrund der übergeordneten Zielsetzung, der Vertrauenskrise in die Abschlussprüfung entgegen zu wirken, hält es die Wirtschaftsprüferkammer gleichwohl für erforderlich, mit einer die Qualität und die Unabhängigkeit steigernden Gesamtlösung die Belange des gesamten Berufsstandes zu wahren.

¹ Das Kombinationsmodell wird wegen der spezifischen Besonderheiten nicht für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden vorgeschlagen.

Wichtige weitere Standpunkte der Wirtschaftsprüferkammer

Nachfolgend die weiteren Standpunkte der WPK aus der Stellungnahme vom 27. Januar 2012²:

- **Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen**
- **Beibehaltung der bisherigen Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse**
- **Keine Beteiligung gewerblicher Investoren an Prüfungsgesellschaften**
- **Einführung der ISA unter Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit**
- **Differenzierte Ausgestaltung des Verbots prüfungsfremder Leistungen beim jeweiligen Prüfungsmandat**
- **Kein generelles Verbot prüfungsfremder Leistungen**
- **Mehr Transparenz in der Aufsicht über Abschlussprüfer**
- **Beibehaltung der derzeitig geregelten Aufsichtsstruktur über Abschlussprüfer**
- **Regelung aller Maßnahmen in einer Änderungsrichtlinie**

² www.wpk.de/pdf/WPK-Stellungnahme_27-01-2012_02.pdf

Ergänzende Hinweise zu den Standpunkten

➤ **Mehrjahresbestellung, externe Rotation, Joint Audit und qualitätssichernde Entgeltregelung – nur in Kombination**

Die die Prüfungsqualität und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers fördernden Instrumente können bei ihrer isolierten Anwendung auch negative Auswirkungen mit sich bringen. Um dem entgegenzutreten, hat die Wirtschaftsprüferkammer das Kombinationsmodell entwickelt. Nur durch die Kombination treten die qualitäts- und unabhängigkeitsfördernden Wirkungen in den Vordergrund. Negative Auswirkungen werden neutralisiert.

➤ **Einführung einer qualitätssichernden Entgeltregelung für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen**

Der Abschlussprüfer übt seine Funktion im öffentlichen Interesse aus. Die Nachfrage beruht nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie auf einem freiwilligen Beschluss der Unternehmen, sondern auf der gesetzlichen Verpflichtung, sich prüfen zu lassen. Aufgrund dessen sind die Unternehmen immer weniger bereit, für die Abschlussprüfungsleistung ein angemessenes, eine hohe Qualität der Abschlussprüfung ermöglichendes Honorar zu zahlen. Durch eine qualitätssichernde Entgeltregelung (beispielsweise in Form einer Vorgabe für die Mindestzahl aufzuwendender Prüfungsstunden in Abhängigkeit von vorgegebenen unternehmensspezifischen Faktoren, wie Unternehmensgröße, Branche, Umsatz, Bilanzsumme, Mitarbeiterzahl und einem Mindestanteil der von Abschlussprüfern zu erbringenden Prüfungsstunden an der Abschlussprüfung) wird neben der Sicherstellung der Prüfungsqualität auch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefördert. Zudem wird dadurch sichergestellt, dass Prüferhonorare (auch für die zuständigen Behörden) vergleichbar werden, so dass unangemessen niedrige Honorare vermieden werden können.

➤ **Beibehaltung der bisherigen Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse**

Die von der EU-Kommission vorgesehene Erweiterung des Kreises der Unternehmen von öffentlichem Interesse würde eine deutliche Überregulierung der geprüften Unternehmen und der Abschlussprüfer bedeuten. Zusätzliche rund 190 Abschlussprüfer und rund 900 Finanzdienstleistungsinstitute wären nach Erkenntnissen der Wirtschaftsprüferkammer davon betroffen. Wenn eine Erweiterung des Kreises der Unternehmen von öffentlichem Interesse gleichwohl für diskussionswürdig gehalten wird, sollte sich die Erweiterung zumindest auf solche von bestimmter Größe beschränken.

➤ **Keine Beteiligung gewerblicher Investoren an Prüfungsgesellschaften**

Es widerspricht dem Ziel der Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, wenn durch eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse an Berufsgesellschaften die Möglichkeit einer 100%-Kapitaleignerschaft durch gewerbliche Investoren wie Banken, Versicherungen

und sonstige Unternehmen in allen Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben würde. Im Gegenteil: Gewerbliche Investoren sollten sich überhaupt nicht beteiligen können. Möglich sollte eine Beteiligung nur für sogenannte sozietätsfähige freie Berufe sein, wie z. B. Steuerberater oder Rechtsanwälte. Ein gewerblicher Investor wird andere Ziele als die Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers verfolgen.

➤ **Einführung der ISA unter Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit**

Die Verpflichtung zur Anwendung der ISA (International Standards on Auditing) im gesamten Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen wird begrüßt. Die Regelungsgehalte sind bisher schon in den allgemein angewandten Prüfungsstandards enthalten, es werden aber noch technische Umstellungen erforderlich sein. Allerdings muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) bei der Anwendung der ISA Geltung verschafft werden.

Weitergehende **Regelungen zum Bestätigungsvermerk** (Art. 22 des Verordnungsvorschlags) erübrigen sich angesichts der Tatsache, dass in den ISA bereits Regelungen zum Bestätigungsvermerk existieren (ISA 700, 705 und 706).

Begrüßt wird der **Regelungsvorschlag zum zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss** (Art. 23 des Verordnungsvorschlags). Wir empfehlen insoweit, die Regelung des § 321 Handelsgesetzbuch als Vorlage für einen Prüfungsbericht zu verwenden.

➤ **Differenzierte Ausgestaltung des Verbots prüfungsfremder Leistungen beim jeweiligen Prüfungsmandat**

Die Gestaltung und Umsetzung von Finanzinformationssystemen sollte einheitlich nicht genehmigungsfähig sein. Steuerberatende und juristische Dienstleistungen sollten hingegen nur insoweit im Katalog der nicht genehmigungsfähigen Leistungen bleiben, als sie über das Aufzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten hinausgehen und sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken. Genehmigungsfähige prüfungsfremde Leistungen sollten ausschließlich dem Genehmigungsvorbehalt des Prüfungsausschusses unterliegen. Die vorgesehene Genehmigung bestimmter prüfungsfremder Leistungen durch eine neue Behörde ist weder erforderlich noch praktikabel.

➤ **Kein generelles Verbot prüfungsfremder Leistungen**

Das von der EU-Kommission für die großen Netzwerke vorgesehene Verbot jeglicher prüfungsfremder Leistungen ist eine Extremposition, die die Wirtschaftsprüferkammer ablehnt.

➤ **Mehr Transparenz in der Aufsicht über Abschlussprüfer**

Die derzeit umfassend verstandene Verschwiegenheitspflicht der Abschlussprüferaufsichtskommission und der Wirtschaftsprüferkammer führt dazu, dass die Effektivität der Aufsicht

öffentlich hinterfragt wird, weil die Kammer über Ergebnisse nichts verlauten lassen darf. Die Wirtschaftsprüferkammer befürwortet daher grundsätzlich, in öffentlichkeitsrelevanten berufsaufsichtlichen Verfahren Sanktionen oder Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen auch individualisiert veröffentlichen zu können. Vor einer Veröffentlichung müsste in allen Fällen eine Einzelfallabwägung zwischen dem Schutz der Persönlichkeit und dem öffentlichen Interesse erfolgen.

➤ **Beibehaltung der derzeit geregelten Aufsichtsstruktur über Abschlussprüfer**

Die Verpflichtung zur Schaffung einer neuen Aufsichtsbehörde lehnt die Wirtschaftsprüferkammer ab. Das Verfahren unter der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission hat sich bewährt und wird durch die Ergebnisse der Joint Inspections von Abschlussprüferaufsichtskommission und PCAOB bestätigt.

➤ **Regelung aller Maßnahmen in einer Änderungsrichtlinie**

Damit könnten – anders als bei einer gesonderten Verordnung für Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse – auch in diesem Bereich innerstaatliche Besonderheiten der Mitgliedsstaaten in der Transformation berücksichtigt werden.

Eine ausführliche Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission finden Sie auf www.wpk.de/pdf/WPK-Stellungnahme_27-01-2012_02.pdf.